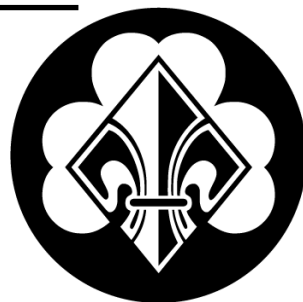




**Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Landessatzung Landeswahlordnung

Stand Juni 2017

Impressum:

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Baden Württemberg e.V.
Ludwigstraße 5
75045 Walzbachtal
kontakt@bdp-bawue.de
www.bdp-bawue.de

Landessatzung:

- | | |
|------------|--------------|
| 1. Auflage | Januar 2015 |
| 2. Auflage | Juli 2016 |
| 3. Auflage | Februar 2018 |

Landeswahlordnung:

- | | |
|-------------|---------------|
| 1. Auflage | November 1994 |
| 2. Auflage | Januar 1996 |
| 3. Auflage | Januar 1997 |
| 4. Auflage | Mai 1998 |
| 5. Auflage | Oktober 2001 |
| 6. Auflage | Dezember 2001 |
| 7. Auflage | Mai 2005 |
| 8. Auflage | März 2006 |
| 9. Auflage | April 2010 |
| 10. Auflage | April 2012 |
| 11. Auflage | November 2012 |
| 12. Auflage | Mai 2014 |
| 13. Auflage | Januar 2015 |
| 14. Auflage | Juli 2016 |

Redaktionsstand: 27. Januar 2018

Satzung des BdP Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ (im Folgenden Landesverband genannt). Als Kurzform soll der Begriff „BdP Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ verwendet werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Als Gerichtsstand wird Karlsruhe festgelegt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Landesverband ist eine eigenständige Untergliederung des „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.“ mit Sitz in Immenhausen (im Folgenden Bund genannt). Der Landesverband gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen,
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, insbesondere die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern,
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Landesverband ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Landesverband können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- (3) Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen/Aufbaugruppen bzw. Landesverbänden ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundes und des Landesvorstandes möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer (1) örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand des Bundes unter Beteiligung des Landesvorstandes. Für das Aufnahmeverfahren gilt die Aufnahmeordnung des Bundes. Die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband ist darüber hinaus vom Landesvorstand mit einem Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.
- (5) Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt die Mitgliedschaft im Bund.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund eines Beitragsrückstands von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit oder
 - Tod des Mitglieds.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt,
 - wenn das Mitglied den Interessen des Landesverbands und des Bundes zuwider handelt oder das Ansehen des Landesverbandes oder des Bundes schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
 - im Fall einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand des Bundes unter Beteiligung des Landesvorstandes nach der Ausschlussordnung des Bundes.
- (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes und des

Landesverbandes zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung des Bundes.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und Ämter des Landesverbands gewählt zu werden, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Näheres regelt die Landeswahlordnung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung des Bundes. Fördernde Mitglieder können auf Einladung des Landesvorstandes an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung, der Landesvorstand, die Landesleitung.

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
 - die Landesdelegierten nach den Bestimmungen der Landeswahlordnung,
 - der Landesvorstand,
 - die Landesbeauftragten,
 - die Landeswahlobleute,
 - die Ringdelegierten,
 - die Ringvorstände des RDP und RdP Baden-Württemberg vom BdP,
 - die Sprecher der Bezirke,
 - die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.
- (3) Stimmberechtigt sind
 - die Landesdelegierten nach den Bestimmungen der Landeswahlordnung,
 - der Landesvorstand.Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (4) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor einer Bundesversammlung des Bundes zusammen. Der Landesvorstand lädt zur Landesversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (5) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 3 ist der Landesvorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend sind.
- (7) Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von 4 Wochen, frühestens nach einer Woche unabhängig der üblichen Ladungsfrist eine erneute Landesversammlung stattfinden. Der Landesvorstand lädt zur erneuten Landesversammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich ein. Die erneute Landesversammlung ist

- bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von Absatz 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (8) Ist eine laufende Versammlung nicht mehr beschlussfähig, dürfen nur noch Tagesordnungspunkte mit rein informativem Charakter behandelt werden. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich auf die nächste Landesversammlung.
- (9) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Landesvorstandes,
 - Bestätigung der Landesbeauftragten,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen nach der Landeswahlordnung,
 - Wahl der Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des Bundes,
 - Wahl der Ringdelegierten nach der Landeswahlordnung,
 - Wahl der Landeswahlobleute nach der Landeswahlordnung,
 - Entlastung des Landesvorstandes,
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Beschlüsse über eine Landeswahlordnung, eine Geschäftsordnung der Landesversammlung oder andere Ordnungen,
 - Anerkennung neuer örtlicher Gruppen,
 - Aberkennung des Status, Ausschluss und Auflösung von örtlichen Gruppen,
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Landesverbandes,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans des Landesverbandes,
 - Festlegung des Landesbeitrages,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.
- (10) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- zur Auflösung des Landesverbandes,
 - zur Änderung der Landessatzung,
 - zur Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands,
 - zur Änderung der Landeswahlordnung, der Geschäftsordnung der Landesversammlung oder anderer Ordnungen,
 - zur Aberkennung des Status, Auflösung oder Ausschluss einer örtlichen Gruppe.
- (11) Über den Verlauf der Landesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Landesversammlung wählt die Protokollführung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Versammlung. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet. Näheres regelt die Landeswahlordnung.

§ 8 Landesvorstand, Landesbeauftragte, Landesleitung

- (1) Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Landesvorsitzenden und stellvertretenden Landesvorsitzenden nach Beschluss der Landesversammlung – aus
- einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden,
 - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - einer/einem Landesschatzmeister/in.

- (2) Die Landesversammlung beschließt auf Antrag der/des gewählten Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (3) Die weiblichen und männlichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein. Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren, beginnend mit dem folgenden Geschäftsjahr, gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf dieser Amtsperiode, jedoch mindestens bis zur Neuwahl, im Amt. Nachwahlen einzelner Mitglieder des Landesvorstandes oder des gesamten Landesvorstandes erfolgen für die Dauer der laufenden Amtsperiode.
- (5) Die Abwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Landesversammlung gemäß § 7 Absatz 9 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt.
- (7) Der Landesvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- (8) Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, die Ausbildung und gegebenenfalls für weitere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. Die Bestätigung der Landesbeauftragten gilt für die Amtsperiode des Landesvorstandes. Der Landesvorstand kann zwischen Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die Landesversammlung ihr Amt ausüben. Eine Abberufung von Landesbeauftragten ist nur durch den Landesvorstand möglich.
- (9) Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung.
- (10) Die Landesleitung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Untergliederungen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Stämme und Aufbaugruppen (örtliche Gruppen).
Innerhalb des Landesverbandes können Bezirke gebildet werden.
- (2) Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im Bund und im Landesverband verbunden ist. Ihre Satzungen dürfen im Übrigen der Satzung und den Ordnungen des Bundes sowie des Landesverbandes nicht widersprechen. Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundes und des Landesvorstandes. Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.
- (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des Bundes und des Landesverbandes unmittelbar gebunden.
- (4) Die Landesversammlung kann Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebaren der Untergliederungen beschließen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.

- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebaren seiner Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Der Landesvorstand kann sachkundige Personen mit der Prüfung beauftragen. Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
- (7) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (8) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an den Landesverband unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- (9) Selbständige Untergliederungen können ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die
 - Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ aus dem Namen der Untergliederung streicht,
 - die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 streicht,
 - der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und
 - die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet.

Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin in eine andere Untergliederung des Bundes übertreten oder die unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband erwerben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung entscheidet die Landesversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Landesdelegierten bis spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Landesvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Landesversammlung. Sie sind den Landesdelegierten spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat, zuzuführen.
- (4) Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, wird der Landesvorstand als Liquidatoren bestimmt.

*beschlossen auf der Gründungsversammlung/Landesversammlung am 15. November 2014 in Böblingen
geändert auf der Landesversammlung am 14. März 2015 in Untergruppenbach
geändert auf der Landesversammlung am 19. März 2016 in Eberbach
geändert durch Beschluss des Landesvorstands gemäß § 10 Abs. 2 am 19. Juni 2017*

Landeswahlordnung

I. Abschnitt: "Regelung der Mitgliederversammlungen und Wahlen in Stämmen und Aufbaugruppen (örtliche Gruppen)"

- § 1 Die Mitgliederversammlungen der Stämme sind zuständig für
- die Wahl der Stammesführung,
 - die Wahl der Landesdelegierten des Stammes,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Entlastung der Stammesführung.
- § 1.1 Die Mitgliederversammlungen der Aufbaugruppen sind zuständig für
- die Wahl des Vorstands der Aufbaugruppe,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Entlastung des Vorstands der Aufbaugruppe.
- § 2 Stimmberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der örtlichen Gruppe. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- § 3 Der Vorstand der örtlichen Gruppe lädt alle ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- § 3.1 Der Vorstand der örtlichen Gruppe lädt außerdem zur Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen.
- § 3.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn kein arbeitsfähiger Vorstand der örtlichen Gruppe mehr vorhanden ist, kann der Landesvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Soweit möglich, ist dies mit dem zuletzt gewählten Vorstand der örtlichen Gruppe, ansonsten mit dem Stammesrat, abzustimmen.
- § 3.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten nach § 2 anwesend sind.
- § 3.4 Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von 4 Wochen, frühestens nach einer Woche unabhängig der üblichen Ladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand der örtlichen Gruppe lädt zur erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich ein. Die erneute Mitgliederversammlung ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von § 3.3 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

- § 4 Der Vorstand des Stammes besteht – hinsichtlich der Zahl der Stammesführer/innen und stellvertretenden Stammesführer/innen nach Beschluss der Mitgliederversammlung – aus
- einer/einem oder zwei Stammesführer/innen,
 - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Stammesführer/innen,
 - einer/einem Schatzmeister/in.
- Der Vorstand des Stammes wird auch als Stammesführung bezeichnet.
- § 4.1 Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe beschließt auf Antrag der Stammesführerin/des Stammesführers/der Stammesführer die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer/innen.
- § 4.2 Der Vorstand von Aufbaugruppen besteht mindestens aus dem/der Gruppenführer/in. Zusätzlich können stellvertretende Gruppenführer/innen und Schatzmeister/innen gewählt werden.
- § 4.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlhandlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen.
Kann eine Mitgliederversammlung, z.B. mangels Kandidaten, keinen Vorstand wählen, so geht die Geschäftsführung einschl. der Kassenführung auf den Landesvorstand über.
- § 4.4 Mindestens ein Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
- § 4.5 Der Vorstand gibt auf der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Der Rechenschaftsbericht wird bei schriftlicher Abfassung dem Protokoll als Anlage beigelegt oder bei mündlicher Abfassung protokolliert.
Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich mit einfacher Mehrheit für die der Mitgliederversammlung bekannten Amtshandlungen.
- § 5 Die Landesdelegierten werden in der Mitgliederversammlung des Stammes jährlich gewählt. Die Wahlperiode gilt bis zur Neuwahl. Die Landesdelegiertenwahlen sind mindestens 4 Wochen vor einer Landesversammlung durchzuführen.
- § 5.1 Die Zahl der zu wählenden Landesdelegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der jeweiligen Stämme und beträgt je 30 angefangener, ordentlicher Mitglieder eine/n Landesdelegierte/n:
- von 1 - 30 Mitgliedern: 1 Landesdelegierte/r,
 - von 31 - 60 Mitgliedern: 2 Landesdelegierte,
 - von 61 - 90 Mitgliedern: 3 Landesdelegierte,
 - von 91 - 120 Mitgliedern: 4 Landesdelegierte,
 - usw.

- § 5.2 Innerhalb der Delegiertenzahl ist der/die Stammesführer/in stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung. Er/Sie wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung der Stammesführung durch die anderen Mitglieder der Stammesführung vertreten. In der Geschäftsordnung der Stammesführung wird auch geregelt, wer von gegebenenfalls zwei Stammesführer/innen das Delegiertenmandat wahrnimmt. Kann im Verhinderungsfall kein Mitglied der Stammesführung das Delegiertenmandat wahrnehmen, so nimmt ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Ersatzdelegierte/r das Delegiertenmandat in der Landesversammlung wahr.
- § 5.3 Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Landesdelegierte zusätzlich zum festen Delegiertenmandat der Stammesführung gewählt werden. Stimmhäufung ist unzulässig.
- § 5.4 Verfügt ein Stamm nur über eine Delegiertenstimme, die Kraft Amtes von der Stammesführung wahrgenommen wird, so werden nur Ersatzdelegierte gewählt. Hierbei hat jede/r Wahlberechtigte genau eine Stimme.
- § 5.5 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Je nach Delegiertenanzahl (siehe § 5.1) ist delegiert, wer die meisten Stimmen im Wahlgang erhält. Die Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen sind Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- § 5.6 Die Delegierten sind dem Landesvorstand binnen 4 Wochen namentlich zu melden.
- § 5.7 Bei Aufbaugruppen ist nur der/die Gruppenführer/in bei der Landesversammlung stimmberechtigt.
- § 6 Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe wählt auf die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen berichten jährlich der Mitgliederversammlung und haben das Recht bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten den/die Landesschatzmeister/in zur Prüfung hinzuzuziehen bzw. über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren.
- § 7 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Anlagen sind die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer/innen und eine Anwesenheitsliste, sofern nicht im Protokoll enthalten.
- § 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Protokollführung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Versammlung.
- § 7.2 Das Protokoll wird binnen 4 Wochen den Mitgliedern zugeschickt oder in den Gruppenräumen zur Einsichtnahme ausgehängt und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

- § 7.3 Stimm- und Wahlzettel sind bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Versammlung aufzubewahren.

II. Abschnitt: "Regelung der Mitgliederversammlungen und Wahlen in den Bezirken"

- § 8 Bezirke sind regionale Zusammenschlüsse von örtlichen Gruppen. Die Grundlage eines solchen Zusammenschlusses ist allein das Nachbarschaftsverhältnis der beteiligten örtlichen Gruppen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- § 8.1 Bezirke werden durch ihre Sprecherin/ihren Sprecher vertreten. Der/die Sprecher/in wird durch die beteiligten örtlichen Gruppen gewählt.
- § 8.2 Bezirke dienen nicht dazu, örtliche Gruppen von ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu entbinden.
- § 8.3 Bezirke bestimmen auf der Grundlage von Bundessatzung und Bundesordnung ihre Regeln für Wahlen und Mitgliederversammlungen selbst.
- § 8.4 Wahlen in den Bezirken entziehen sich den Aufgaben der Landeswahlobleute.

III. Abschnitt: "Regelung der Mitgliederversammlungen und Wahlen im Landesverband"

- § 9 Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes. Sie tagt verbandsöffentlich.
- § 9.1 Sitz und Antragsrecht in der Landesversammlung regelt die Landessatzung.
- § 9.2 Die Zahl der stimmberechtigten Landesdelegierten der einzelnen Stämme richtet sich nach der Mitgliederzahl am Stichtag 6 Wochen vor der jeweiligen Landesversammlung.
Bei der Festlegung der Delegiertenzahl wird derselbe Schlüssel wie in § 5.1 angewandt.
Der Stichtag wird vom Landesvorstand bekannt gegeben.
Es ist nur ein/e Landesdelegierte/r stimmberechtigt, wenn die Landes- und Bundesbeiträge des Stammes nicht fristgerecht an den Landesverband abgeführt wurden. Die Frist wird vom Landesvorstand jährlich festgelegt und bekanntgegeben.

- § 9.3 Zusammentreten, Beschlussfähigkeit und Aufgaben der Landesversammlung regelt die Landessatzung.
- § 9.4 Anträge zur Landesversammlung müssen dem Landesvorstand spätestens 3 Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Landesversammlung nichts anderes beschließt.
Der Landesvorstand versendet die Tagungsunterlagen an die Landesdelegierten 2 Wochen vor der Landesversammlung durch Aufgabe zur Post.
- § 10 Die Landesversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstands einzeln in geheimer und getrennter Wahl.
- § 11 Die Landesversammlung wählt für die Ringversammlung des Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) Baden-Württemberg und für die Ringversammlung des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) Baden-Württemberg jeweils 2 Delegierte sowie mindestens 2 Ersatzdelegierte auf die Dauer von 2 Jahren. Die Amtsperiode der Ringdelegierten ist dabei an die reguläre Amtsperiode des Landesvorstands gekoppelt.
Ein Vertreter des Landesvorstands ist Kraft Amtes zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied in allen Ringversammlungen.
- § 11.1 Die weiblichen Ringdelegierten für die Ringversammlung des RDP und die männlichen Ringdelegierten für die Ringversammlung des RdP werden jeweils in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Stimmhäufung ist unzulässig.
In den Wahlgängen sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen Delegierte, die Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen sind Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- § 11.2 Die Kandidatin und der Kandidat mit den meisten Stimmen bei der Wahl zur Ringversammlung des RDP bzw. RdP sind delegiert zur gemeinsamen Ringversammlung von RDP und RdP. In ihrem/seinem Verhinderungsfall rückt die/der nächstfolgende Delegierte/Ersatzdelegierte der jeweiligen Ringversammlung nach.
- § 11.3 Der Landesvorstand vertritt den Landesverband in der Mitgliederversammlung des „Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände Baden-Württemberg e.V.“ (Ringe e.V.) sowie im Ringrat und erstattet der Landesversammlung hierüber Bericht.
- § 12 Die Bundesdelegierten werden in der Landesversammlung jährlich gewählt. Die Wahlperiode gilt bis zur Neuwahl. Die Bundesdelegiertenwahl ist mindestens 4 Wochen vor einer Bundesversammlung durchzuführen.

- § 12.1 Die Zahl der Bundesdelegierten errechnet sich aus dem jeweils geltenden Schlüssel der Wahlordnung des Bundes.
- § 12.2 Innerhalb der Delegiertenzahl ist die/der Landesvorsitzende stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung. Sie/Er wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung des Landesvorstandes durch die anderen Mitglieder des Landesvorstandes vertreten. In der Geschäftsordnung des Landesvorstandes wird auch geregelt, wer von gegebenenfalls zwei Landesvorsitzenden das Delegiertenmandat wahrnimmt. Kann im Verhinderungsfall kein Mitglied des Landesvorstandes das Delegiertenmandat wahrnehmen, so nimmt ein/e von der Landesversammlung gewählte/r Ersatzdelegierte/r das Delegiertenmandat in der Bundesversammlung wahr.
- § 12.3 Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden. Stimmhäufung ist unzulässig. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Je nach Delegiertenanzahl (siehe § 13.1) ist delegiert, wer die meisten Stimmen im Wahlgang erhält. Die Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen sind Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- § 12.4 Die Bundesdelegierten müssen die weiblichen und männlichen Mitglieder repräsentieren.
- § 13 Die Landesversammlung wählt die/den Landeswahllobfrau/mann und seine/n Stellvertreter/in einzeln in geheimer und getrennter Wahl auf die Dauer von 2 Jahren. Die Landeswahlobleute bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsperiode der Landeswahlobleute ist dabei an die reguläre Amtsperiode des Landesvorstandes gekoppelt.
- § 14 Über den Verlauf der Landesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Anwesenheitsliste wird als Anlage beigefügt.
- § 14.1 Die Landesversammlung wählt die Protokollführung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Versammlung.
- § 14.2 Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den örtlichen Gruppen innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt. Zusätzlich erhalten die örtlichen Gruppen das Protokoll in elektronischer Form zur Weitergabe an ihre Delegierten. Die Landesversammlung entscheidet über Einwände zum Protokoll, bearbeitet diese und genehmigt das Protokoll abschließend.
- § 14.3 Stimm- und Wahlzettel sind bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Versammlung aufzubewahren.

IV. Abschnitt: "Landeswahlobleute"

- § 15 Aufgabe der Landeswahlobleute ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlungen in den örtlichen Gruppen. Die Landeswahlobleute stehen den örtlichen Gruppen bei Fragen zu den Mitgliederversammlungen mit Rat und Tat zur Seite.
- § 16 Zu Mitgliederversammlungen sind die Landeswahlobleute innerhalb der Ladungsfrist durch den Vorstand der örtlichen Gruppe einzuladen. Eine Kopie der Einladung an die Mitglieder ist beizufügen.
- § 17 Den Landeswahlobleuten ist binnen 4 Wochen ein Protokoll über die Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- § 18 Die Landeswahlobleute haben das Recht, bei Wahlen, Berichten und Entlastungen zugegen zu sein. Die Landeswahlobleute haben das Recht, die Wahlunterlagen und den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen zu überprüfen.
- § 18.1 Die/Der Landeswahlobfrau/mann kann eine Wahl bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung anfechten. Die/Der Landeswahlobfrau/mann muss eine Wahl anfechten, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl schriftlich berechtigten Einspruch einlegen. Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Erhalt des Protokolls oder der berechtigten Einsprüche erfolgen. Die/Der Landeswahlobfrau/mann trifft ihre/seine Entscheidung darüber erst nach Übereinstimmung mit dem Landesvorstand.
- § 18.2 Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der örtlichen Gruppe zu erklären.
- § 18.3 Die Anfechtung hat die rückwirkende Ungültigkeit der Wahl zur Folge. Die Wahl ist unter Aufsicht der/des Landeswahlobfrau/mannes unverzüglich zu wiederholen.
- § 18.4 Gegen die Anfechtung kann die örtliche Gruppe auf der darauffolgenden Landesversammlung Beschwerde einlegen. Die Landesversammlung entscheidet hierüber abschließend mit einfacher Mehrheit.

- § 19 Liegt die letzte Mitgliederversammlung länger als ein Jahr zurück, fordert die/der Landeswahlobfrau/-mann den Vorstand der örtlichen Gruppe auf, binnen 8 Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen und ihr/ihm ein Protokoll zuzuleiten.
Findet die ordentliche Mitgliederversammlung nicht wie aufgefordert statt, so kann die/der Landeswahlobfrau/-mann den Landesvorstand auffordern, die Mitglieder der örtlichen Gruppe zu einer Mitgliederversammlung entsprechend § 3.2 einzuladen.
- § 20 Die Landeswahlobleute erstatten der Landesversammlung und dem Landesvorstand regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit.

V. Abschnitt: "Schlussbestimmungen"

- § 21 Die Landeswahlordnung gilt neben den Bestimmungen von Bundessatzung, Bundesordnung, Wahlordnung des Bundes und Landessatzung. Sollte die Landeswahlordnung im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundes und der Landessatzung stehen, so gelten die Vorgaben des Bundes und der Landessatzung.
- § 22 Die Landeswahlordnung tritt ab der Herbstlandesversammlung 1994 in Kraft.

*beschlossen auf der Landesversammlung vom 12.-13. März 1994 in Karlsruhe
geändert auf der Landesversammlung vom 16.-17. November 1996 in Untergruppenbach
geändert auf der Landesversammlung am 10. März 2001 in Stutensee
geändert auf der Landesversammlung am 24. April 2005 in Calw-Heumaden
geändert auf der Landesversammlung am 12. März 2006 in Ulm
geändert auf der Landesversammlung am 13. März 2010 in Schorndorf
geändert auf der Landesversammlung am 10. März 2012 in Fellbach
geändert auf der Landesversammlung am 10. November 2012 in Waldstetten
geändert auf der Landesversammlung am 23. März 2014 in Freiburg
geändert auf der Landesversammlung am 15. November 2014 in Böblingen
geändert auf der Landesversammlung am 19. März 2016 in Eberbach*